

Abschrift

# VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 2 A 361/04

verkündet am 24.02.2006

Osterholt, Justizangestellte  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]  
Staatsangehörigkeit: syrisch,

Kläger,

Proz.-Bev. Rechtsanwalt Waldmann-Stocker,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 889/04SR10 M M -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5080770-475 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl, §§ 51, 53 AuslG, Ausreiseaufforderung und  
Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
24. Februar 2006 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Prilop als Einzel-  
richter

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22.10.2004 wird aufgehoben, soweit er den Kläger betrifft.

Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Der am 1. 1952 geborene Kläger begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Er ist syrischer Staatsangehöriger armenischer Volkszugehörigkeit und christlichen Glaubens. Er reiste gemeinsam mit seiner am 1. 1958 geborenen Ehefrau [REDACTED] und dem gemeinsamen, am 1. 1988 geborenen Sohn [REDACTED] im Februar 2004 in das Bundesgebiet und stellte am 17.02.2004 einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 19.02.2004 führte er im wesentlichen aus: Er habe im Jahr 1970 das Abitur abgelegt und danach in Zagreb und Damaskus studiert; bis zu seiner Ausreise habe er eine Autoreparaturwerkstatt mit zwei Angestellten unterhalten; im Mai 2002 habe er in Kamishli (dem Wohnort der Familie) einen größeren Lagerraum gekauft; Mitte Juni 2002 seien dann mehrere Leute mit einem Mercedes-Pkw zu ihm gekommen und hätten ihn gebeten, den Lagerraum für ihre Zwecke benutzen zu dürfen; der Kontakt sei von [REDACTED], einem stadtbekanntem Geheimdienstoffizier, vermittelt worden; er habe dabei signalisiert, dass es sich bei den anderen Leuten um Mitglieder der Familie Assad handele; er habe diesen Leuten dann das Lager zur Verfügung gestellt, allerdings später erfahren, dass dort Zigaretten und Waffen aufbewahrt und bewaffnete Männer gesehen worden seien; er habe diesen Leuten da-

nach die weitere Benutzung des Lagerraums verboten und die Schlösser ausgetauscht. Nachdem am 2. August 2002 wieder Leute aufgetaucht seien, die den Lagerraum hätten benutzen wollen, er ihnen dieses trotz Drohungen jedoch verboten habe, sei am 03.08.2002 sein Sohn entführt worden; in der Folgezeit habe er erfahren, dass der Sohn im Libanon festgehalten würde und dass eine Verbrecherbande mit dem Namen „Könige der Berge“ dahinter stünde, Leute um Fawaz al Assad (den Bruder des Staatspräsidenten), die auch seinen Lagerraum hätten erneut benutzen wollen; nachdem er einen Kontakt mit ihnen hergestellt habe, habe er den Sohn am 25.08.2002 gegen ein Lösegeld von 2 Millionen syrische Lira freibekommen. Bis Januar 2004 sei dann nichts weiter passiert; am 20.01.2004 seien aber die gleichen Leute wie damals gekommen und hätten den Lagerraum von ihm verlangt; die Leute hätten ihn mit dem Tode bedroht, wenn er den Schlüssel nicht hergeben würde, sie seien aber zunächst unverrichteter Dinge wieder weggefahren; er sei dann so erbost gewesen (auch über die Verwicklung der Familie Assad in verbrecherische Machenschaften), dass er den Präsidenten beschimpft und eine Kaffeetasse nach einem an der Wand hängenden Bild des Präsidenten geworfen habe, wobei das Glas zersplittert sei. Danach sei er wütend zu einem Freund gegangen und habe dort zu Mittag gegessen; ca. eine ¼ Stunde später sei sein Mitarbeiter (der Sohn dieses Freundes) zu ihm gekommen und habe ihm mitgeteilt, es seien Mitglieder des Geheimdienstes im Geschäft gewesen, sie hätten das zerstörte Präsidentenbild gesehen und zu ihm gesagt, der Chef solle sofort zu ihnen kommen; er habe sich dann versteckt, in der darauffolgenden Nacht seine Ehefrau und den Sohn zu sich holen lassen und sei dann mit Hilfe eines Schleusers zu Fuß über die syrisch-türkische Grenze geflohen; von Nusaybin aus sei er mit der Familie nach Istanbul gefahren und am 10.02.2004 mit einem Direktflug der Türkisch Airlines nach Frankfurt am Main geflogen.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte die Asylanträge des Klägers, seiner Ehefrau und seines Sohnes mit Bescheid vom 22.10.2004 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, forderte die Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats zu verlassen und drohte ihre Abschiebung nach Syrien an. Zur Begründung führte das Bundesamt im wesentlichen an: Es sei unauflösbar, ob der Kläger und seine Familienangehörigen mit dem Flugzeug in das Bundesgebiet eingereist sei, sie würden insoweit die materielle Beweislast tragen; ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG würde nicht bestehen; der Kläger hätte wenigstens nach der Entführung seines Sohnes die syrischen Behörden um Hilfe bitten müssen, die ihm den notwendigen Schutz vor der verbrecherischen Gruppe um Fawaz al Assad gewährt hätten; es sei nicht zu erkennen, dass er von syrischen Sicherheitskräften nur deswegen als Regime-Gegner betrachtet wird, weil er im Streit mit Kriminellen den Präsidenten beschimpft habe; sein gesamtes Vorbringen erscheine konstruiert, zumal fast jeder zweite Asylbewerber ähnliches vortrage.

Der Kläger hat gemeinsam mit seiner Ehefrau und seinem Sohn am 01.11.2004 Klage erhoben. Das Gericht hat die Verfahren der Ehefrau und des Sohnes des Klägers im Anschluss an die mündliche Verhandlung abgetrennt (2 A 113/06 und 2 A 114/06). Der Klä-

ger trägt ergänzend zu seinen Ausführungen vor dem Bundesamt vor, sein Sohn leide seit seiner Entführung an einer posttraumatischen Belastungsstörung und seine Ehefrau sei nach einer in Syrien erfolgten Operation schwer herzkrank (Bescheinigungen werden vorgelegt).

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22.10.2004 - soweit er ihn betrifft - aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Gründe des ablehnenden Bescheides.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung ebenso wie seine Ehefrau und sein Sohn ausführlich informatorisch angehört worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und des Landkreises Göttingen Bezug genommen. Die Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Die Klage ist zulässig und im Hauptantrag begründet. Der Kläger ist als Asylberechtigter anzuerkennen. Ihm ist ferner Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzusprechen. Der diesem Anspruch entgegenstehende angefochtene Bescheid vom 22.10.2004 ist - soweit er den Kläger persönlich betrifft - aufzuheben.

Nach Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 26.07.2002, BGBl. I S. 2863) - GG - genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Als Träger dieses Grundrechts wird nach Maßgabe des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) - AsylVfG - auf Antrag jeder Ausländer anerkannt, der für seine Person die aus bestimmten Tatsachen begründete Furcht vor Verfolgung, insbesondere wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung hegen muss. Dabei setzt das Asylgrundrecht von seinem Tatbestand her grundsätzlich den kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus. Für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender politisch Verfolgter ist, gelten deshalb unterschiedliche Maßstäbe je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist. Ist der Asylsuchende wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist und war ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar, so ist ihm die Rückkehr nur dann zuzumuten, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist; hierfür ist erforderlich, dass objektive Anhaltspunkte einen Übergriff als nicht ganz entfernt und damit als durchaus reale Möglichkeit erscheinen lassen (BVerwG, Urt. v. 8. September 1992 - 9 C 62.91 -, NVwZ 1993, 191 m.w.N.). Hat der Asylsuchende hingegen seinen Heimatstaat unverfolgt verlassen, so kann ihm nur dann Asylrecht gewährt werden, wenn ihm aufgrund beachtlicher Nachfluchtatbestände politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht; dies ist der Fall, wenn bei Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urt. v. 15. März 1988 - 9 C 278.86 -, BVerwGE 79, 143, 151). Ein subjektiver (selbst geschaffener) Nachfluchtgrund ist dabei nur dann von Bedeutung, wenn er sich als Ausdruck und Fortführung einer schon im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellt und sich der Ausländer beim Verlassen seines Heimatstaates in einer latenten Gefährdungslage befunden hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Januar 1989 - 9 C 56.88 -, DVBl. 1989, 722). Nach § 26 a Abs. 1 S. 1 AsylVfG kann sich ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des § 16 a Abs. 2 Satz 1 des GG (sicherer Drittstaat) eingereist ist, nicht auf Artikel 16 a Abs. 1 des GG berufen; er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt. Alle Staaten, die gemeinsame Grenzen mit der Bundesrepublik Deutschland haben, sind sichere Drittstaaten in diesem Sinne.

Aufgrund des Akteninhalts und des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger sein Heimatland Syrien aus Furcht vor ihm unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat.

Sein Asylvorbringen ist in jeder Hinsicht glaubhaft. Das Gericht hat sich in der mündlichen Verhandlung davon überzeugen können, dass der Kläger (als praktizierender Christ und Diakon seiner Gemeinde) ein grundehrlicher Mensch ist, der weder bereit ist, Lügengeschichten zu erfinden, noch zu Übertreibungen neigt. Er hat sein gesamtes Verfolgungs-

schicksal detailliert und mit deutlicher innerer Anteilnahme geschildert. Soweit es ihm möglich war, hat er Belege vorgelegt, so z. B. eine libanesische Zeitung vom 23.08.2002, in der eine Vermisstenanzeige zusammen mit dem Foto des Sohnes des Klägers abgedruckt ist. Dass das Bundesamt ihn für unglaubwürdig hält, ist für das Gericht nicht nachvollziehbar.

Danach steht fest, dass der Kläger im Juni 2002 durch Vermittlung eines stadtbekanntem Geheimdienstoffiziers ( ) einer Gruppe von Leuten Lagerraum zur Verfügung gestellt hat, von denen er später erfahren hat, dass sie in kriminelle Machenschaften verwickelt waren, dass sein Sohn entführt worden ist, nachdem er sich geweigert hatte, den Lagerraum erneut zur Verfügung zu stellen, dass diese Leute ihn wenige Tage vor seiner Flucht aus Syrien energisch bedrängt haben, ihnen wiederum Lagerraum zu vermieten, dass er darüber erzürnt war und aus Wut mit Hilfe einer Kaffeetasse ein an der Wand hängendes Bild des syrischen Staatspräsidenten Baschar Al Assad zerstört hat und dass diese Tat Geheimdienstleuten bekannt geworden ist. Dieser gesamte Sachverhalt erscheint dem Gericht auch keineswegs konstruiert, sondern entspricht durchaus den Gegebenheiten in Syrien (dazu weiter unten). Unerheblich ist, ob tatsächlich Angehörige des syrischen Präsidenten Drahtzieher der Bande waren, die Lagerraum des Klägers für ihre kriminellen Machenschaften verwendet hat; allein der Umstand, dass ein Geheimdienstoffizier den Kontakt zu dem Kläger hergestellt hat und mithin ganz offensichtlich selbst in die Aktivitäten dieser Bande (offenbar Schmuggel von Zigaretten, Waffen usw. aus dem Libanon; vgl. dazu etwa Auskunft des Deutschen-Orient-Instituts vom 31.01.2005 an das VG Chemnitz, S. 8) verstrickt war, macht es außerordentlich wahrscheinlich, dass offizielle Geheimdienstleute das Geschäft des Klägers aufgesucht haben, nachdem dieser sich im Januar 2004 erneut standhaft geweigert hatte, seinen Lagerraum zur Verfügung zu stellen.

Asylbegründend ist nicht, dass der Sohn des Klägers im August 2002 in Syrien entführt und in den Libanon verbracht worden ist. Zum einen wird man dem syrischen Staat weder die Entführung als solche noch den fehlenden Schutz gegen Kriminelle anlasten können; zum anderen war die Entführung nicht das unmittelbar fluchtauslösende Ereignis, sondern der Kläger hat im Anschluss daran mit seiner Familie noch rund 1 ½ Jahre in Syrien (und im Libanon) gelebt. Politische Verfolgung droht dem Kläger vielmehr deshalb, weil einem der vier in Syrien agierenden Geheimdienste bekannt geworden ist, dass der Kläger ein Foto des syrischen Präsidenten zerstört hat, was als feindlicher Akt gegenüber dem Staat bewertet wird und wobei dem Kläger eine staatsfeindliche politische Überzeugung zumindest unterstellt wird. Dass der Kläger mit knapper Not seiner Verhaftung und Verurteilung zu langjähriger Freiheitsstrafe, verbunden mit Folter, entkommen ist, ist umso wahrscheinlicher, als der Geheimdienstoffizier - was nahe liegt - nicht nur wegen der standhaften Weigerung des Klägers erheblichen Ärger mit der kriminellen Bande, sondern auch Anlass hatte, sich den Kläger als Mitwisser vom Halse zu schaffen. Syrien ist kein demokratischer Rechtsstaat. Regierung und Parlament treten in ihre Bedeutung hinter den Machtapparat aus Militär und Geheimdiensten zurück, auf den sich auch Präsidenten Baschar Al Assad stützt. Unmittelbare körperliche Gewaltanwendung einschließlich Folter gegen Verhaftete kommt vor, wenn auch das Ausmaß geheimdienstlicher Willkürakte, insbesondere das Niveau der Gewaltanwendung bei Verhören, in jüngster Vergangenheit

abgenommen hat. Syrische Gerichte sind in politischen Verfahren nicht unabhängig. Die Verfahren werden rechtsstaatlichen Kriterien nicht gerecht. Staatsschutzdelikte im syrischen Strafgesetzbuch sind unbestimmt und weit gefasst. Sie sind mit weitreichenden Strafanrohungen verbunden. Für die Geheimdienste besteht keine Notwendigkeit, konstruierte Straftatvorwürfe allgemeiner Natur zur Verfolgung aus politischen Gründen zu instrumentalisieren, denn Basis für Gerichtsentscheidungen sind unabhängig vom Ergebnis von Beweisaufnahmen die von den Geheimdiensten (unter Folter) erpressten Aussagen (vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Syrien, Stand: Juni 2005). Dass die dringende Gefahr für den Kläger bestand, wegen des Angriffs auf den Präsidenten, der in der Zerstörung seines Bildes gesehen wird, aus politischen Gründen verhaftet, gefoltert und bestraft zu werden, liegt damit auf der Hand. Davor ist er aus seinem Heimatland geflohen. Da er den syrischen Behörden als Person bekannt ist, entsteht diese Gefahr wieder, sobald er sein Heimatland betritt. Mithin ist er als politisch Verfolgter zu betrachten.

Die Vorschrift des § 26 a Abs. 1 AsylVfG steht der Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten nicht im Wege. Das Gericht glaubt ihm (auch), dass er auf einem Direktflug aus der Türkei kommend (welche kein sicherer Drittstaat ist) nach Deutschland eingereist ist und mithin nicht den Boden eines sicheren Drittstaates berührt hat. Nicht nur der Kläger selbst, sondern auch seine Ehefrau und sein Sohn haben - unabhängig voneinander und ohne dass sie sich hätten absprechen können - in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend Einzelheiten betreffend den Flug von Istanbul nach Frankfurt am Main (Dauer, Sitzposition, Verpflegung, Unwohlsein der Ehefrau des Klägers) geschildert, so dass auch insoweit Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers nicht bestehen. Dass der Kläger keinerlei Unterlagen über den Flug vorlegen kann, steht dem nicht entgegen, denn es ist gerichtsbekannt, dass Schlepper sämtliche für den Flug benutzte schriftliche Unterlagen unmittelbar nach der Ankunft in Deutschland von den Flüchtlingen herausverlangen, um möglichst selbst unerkant zu bleiben.

Gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 AsylVfG ist die Beklagte über die Asylanerkennung des Klägers hinaus zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 des AufenthG vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) vorliegen.

Da die Klage im Hauptantrag Erfolg hat, ist über den Hilfsantrag nicht zu entscheiden. In Anwendung von § 31 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 AsylVfG müsste das Gericht ohnehin nicht über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG befinden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.